

Beschlüsse

über die 6. Sitzung des Kreistags des Landkreises Freising am 16.07.2015 im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Freising

Beginn: 14:15 Uhr

Ende: 17:14 Uhr

Neubau Realschule Freising; Sachstand, Kostenermittlung und Beschlussfassung über das Planungskonzept

Beschluss-Nr. 104/15

Mit dem vorgetragenen Planungskonzept (Vorentwurf), einschließlich der qualifizierten Kostenabschätzung für die neue Realschule Freising, besteht Einverständnis.
Die erforderlichen Mittel in Höhe von 42.283.000 € sind in den Haushalten der kommenden Jahre bereitzustellen.
Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zur Verwirklichung der Schulbaumaßnahme zu veranlassen. Das Planungsteam soll Einsparmöglichkeiten überprüfen.

Realschule Au; Umbau und Sanierung – Beschlussfassung zu Entwurfsplanung und Kostenberechnung

Beschluss-Nr. 105/15

Es wird der Ausführung der Sanierungsvariante 2 zugestimmt.
Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der vorgestellten Entwurfsplanung und der Kostenberechnung die dargestellten Sanierungsmaßnahmen der beschlossenen Variante möglichst kurzfristig in die Wege zu leiten. Der vorgestellten barrierefreien Ausstattung wird zugestimmt.
Der Amtsvorstand wird ermächtigt, die notwendigen Bauleistungen zu vergeben.

Umsetzung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts (SPGK); Erlass einer Satzung für den Seniorenbeirat des Landkreises Freising

Beschluss-Nr. 106/15

Der Kreistag erlässt eine Satzung für den Seniorenbeirat des Landkreises Freising mit folgendem Wortlaut:

Satzung für den Seniorenbeirat des Landkreises Freising

Im Zuge der Umsetzung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts für den Landkreis Freising, verabschiedet durch den Kreistag am 25.10.2012, erlässt der Landkreis Freising in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende

Satzung

§ 1 Bezeichnung

Der Landkreis Freising beruft einen Beirat zur Förderung der Belange der älteren Landkreisbürgerinnen und -bürger. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat des Landkreises Freising“.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, die Belange der älteren Menschen auf Landkreisebene wahrzunehmen und den Kreistag sowie die Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren, zu beraten und zu unterstützen.

Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung wirkt der Seniorenbeirat bei der Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen aus den 13 im Seniorenpolitischen Gesamtkonzept des Landkreises Freising behandelten Handlungsfeldern und Themenbereichen mit.

Der Seniorenbeirat soll ein Sprachrohr für ältere Menschen sein und deren Belange in der Öffentlichkeit vertreten.

Der Seniorenbeirat kann regelmäßige Sprechstunden für ältere Menschen anbieten und wird hierbei von der Kreisverwaltung unterstützt.

Der Seniorenbeirat nimmt seine Aufgaben durch Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Themen an Kreistag und Kreisverwaltung wahr.

§ 3 Rechtsstellung

Die Tätigkeit der Seniorenbeiräte wird als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.

Der Seniorenbeirat handelt und beschließt unkonfessionell, partei- und verbands-politisch neutral, unabhängig und unterliegt keinen Weisungen.

Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

Der Seniorenbeirat hat eine beratende und empfehlende Funktion gegenüber dem Kreistag und der Kreisverwaltung.

§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirats

Die kreisangehörigen Gemeinden können in eigener Verantwortung jeweils eine geeignete Person als Mitglied im Seniorenbeirat sowie eine Stellvertretung benennen. Der Seniorenbeirat setzt sich somit aus maximal 24 durch die Gemeinden im Landkreis Freising entsandte Mitglieder zusammen.

Verwaltungsgemeinschaften können sich durch entsprechende Übereinkunft ihrer Mitgliedsgemeinden von nur einer Person als Mitglied im Seniorenbeirat vertreten lassen. Dieses Mitglied übt in seiner Person die Stimmrechte für alle Mitglieder der beteiligten Gemeinden aus.

Die Amtszeit des Seniorenbeirats und seiner Mitglieder ist grundsätzlich unbegrenzt. Scheidet ein Mitglied aus, soll die betroffene Gemeinde umgehend eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger entsenden.

Eine Abberufung eines Mitglieds aus dem Seniorenbeirat ist nur durch die entsendende Gemeinde möglich.

§ 5 Unterstützung durch die Landkreisverwaltung

Der Landkreis unterstützt die Tätigkeit des Seniorenbeirats im Rahmen seiner Möglichkeiten durch

- 1. Einplanung ausreichender Mittel im Kreishaushalt, die für den Ersatz notwendiger Aufwendungen eingesetzt werden können.**

- 2. Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten für Sitzungen und Bürgersprechstunden.**
- 3. Beitritt zur „Landes Senioren Vertretung Bayern“ (LSVB) und Übernahme des Mitgliedsbeitrags.**

Der Seniorenbeirat soll rechtzeitig vor allen anstehenden Entscheidungen zu seniorenrelevanten Themen von der Kreisverwaltung informiert und angehört werden.

§ 6 Geschäftsführung

Der Seniorenbeirat soll sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. Die Satzung geht im Zweifel der Geschäftsordnung vor.

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Zur konstituierenden Sitzung wird vom Landkreis eingeladen.

Die Amtszeit der/des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt drei Jahre.

Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Sie/er ist für die Geschäftsführung zuständig, leitet die Sitzungen, vollzieht die gefassten Beschlüsse und ist Vermittler zwischen der unterstützenden Stelle im Landratsamt (Sachgebiet 25 - Betreuungsamt) und dem Seniorenbeirat.

Die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Beiratsmitglieder abgewählt werden.

Die/der Vorsitzende lädt zu wenigstens zwei ordentlichen Sitzungen im Kalenderjahr ein. Die Einladung kann schriftlich, per Fax oder E-Mail erfolgen und soll die Tagesordnung zur Sitzung enthalten.

Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, der/dem Vorsitzenden Tagesordnungspunkte für die Sitzungen vorzuschlagen. Die/der Vorsitzende ist zur Übernahme der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte verpflichtet.

Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn alle Mitglieder ordentlich geladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend ist. Dies gilt nicht für die Wahl oder Abwahl der/des Vorsitzenden und ihres/seines Stellvertreters.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7 Schlussbestimmung

Die Selbständigkeit der gemeindlichen Seniorenvertretungen wird durch die Mitarbeit und die Beschlüsse im Seniorenbeirat des Landkreises nicht berührt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abfallwirtschaft; Wertstoffsammelstellen - Erlass einer Betriebs- und Benutzungsordnung
--

Beschluss-Nr. 107/15

Der Kreistag erlässt folgende Betriebs- und Benutzungsordnung:

Betriebs- und Benutzungsordnung für die Wertstoffsammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe, Wertstoffinseln und Problemmüllsammelstellen) des Landkreises Freising

vom Juli 2015

Der Landkreis Freising erlässt für die Wertstoffsammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe, Wertstoffinseln und Problemmüllsammelstellen) im Landkreisgebiet Freising auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Art. 3 Abs. 2 und 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG), des Elektro- und Elektronikaltgerätegesetzes (ElektroG), des Art. 17 und 18 Abs. 1 und 2 der Bayer. Landkreisordnung (LKrO) und § 10 Nr. 1 a der Satzung des Landkreises Freising über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS), in den jeweils gültigen Fassungen, folgende Betriebs- und Benutzungsordnung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Der Landkreis Freising stellt Wertstoffhöfe, Wertstoffinseln und Problemmüllsammelstellen zur gesonderten Erfassung und Verwertung von Abfällen (Wertstoffe, Problemmüll) als öffentliche Einrichtungen nach näheren Bestimmungen dieser Betriebs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebs- und Benutzungsordnung hat Gültigkeit für die Benutzer der Wertstoffhöfe, Wertstoffinseln und Problemmüllsammelstellen des Landkreises Freising und das dort eingesetzte Personal. Sie beruht auf den §§ 10 und 11 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freising und ergänzt die Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Mit Befahren/Betreten der Wertstoffhöfe und der Wertstoffinseln erkennt der Anlieferer diese Benutzungsordnung als verbindlich an. Sie gilt für das gesamte Gelände der Wertstoffhöfe.

§ 3 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht in den Wertstoffhöfen und Sammelstellen wird vom Betriebsleiter und dem Betriebspersonal ausgeübt.
- (2) Der Betriebsleiter bzw. sein Vertreter üben das Hausrecht aus.
- (3) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Das Personal ist berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung eine Ermahnung auszusprechen und den Vorgang dem Landratsamt Freising, Kommunale Abfallwirtschaft, zu melden. Im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen wird Betretungs- bzw. Hausverbot erteilt.

§ 4 Zugelassene Abfälle, Benutzungsrecht

- (1) In den Wertstoffhöfen und auf den Wertstoffinseln werden Abfälle zur Verwertung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 Abfallwirtschaftssatzung im Bringsystem angenommen.
- (2) Voraussetzung für die Annahme ist, dass die Abfälle auf Grundstücken innerhalb des Landkreisgebiets Freising angefallen sind und dass das Grundstück des Anlieferers an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen ist.
- (3) Angenommen werden Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichem Umfang aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind. Haushaltsüblich ist grundsätzlich eine Gesamtmenge bis zu 0,5 m³ Rauminhalt (außer Sperrmüll) je Anliefertag. Der Umfang von Anlieferungen im Einzelfall ist im Übrigen, je nach den verfügbaren Behälterkapazitäten der jeweiligen Sammeleinrichtung, begrenzt.
- (4) Größere Mengen sind grundsätzlich zur Umladestation des Landkreises, Fa. Wurzer, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting, Tel.: 08122/9919-0, zu verbringen.

§ 5 Zutritt zu den Wertstoffhöfen

- (1) Der Aufenthalt auf der Wertstoffsammeleinrichtung ist nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung der Wertstoffe erforderlich ist. Unbefugten ist der Zutritt zum Gelände verboten. Widerrichtliches Betreten wird zur Anzeige gebracht. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Geländes für Besucher nicht gestattet.
- (2) Der Zutritt zu den Betriebsgebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (außer Sammellestellen) ist ausschließlich dem Betriebs- und Aufsichtspersonal vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals.
- (3) Die Benutzer und Besucher der Wertstoffhöfe haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht gefährdet oder geschädigt werden.

§ 6 Annahmekontrolle, Zurückweisung von Abfällen

- (1) Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, Sichtkontrollen durchzuführen und sich nach der Herkunft der Abfälle zu erkundigen. Es ist berechtigt, in begründeten Fällen die Annahme von Abfällen zu verweigern.
- (2) Zurückgewiesene Abfälle sind vom Besitzer wieder aufzuladen und mitzunehmen. Sollte der Besitzer den nicht zugelassenen Abfall nicht mitnehmen, so kann der Landkreis auf Kosten des Besitzers den Abfall beseitigen und ordnungsgemäß entsorgen lassen. Das Betriebspersonal ist befugt, zu diesem Zweck die Personalien des Anlieferers aufzunehmen.
- (3) Der Landkreis übernimmt keine Kosten und keinen Ersatz für Aufwendungen, die den Anlieferern aufgrund von Abweisungen entstehen.
- (4) Das Betriebspersonal ist berechtigt, auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen um Betriebsstörungen zu vermeiden oder um vorhandene Betriebsstörungen beseitigen zu können.
- (5) Der Landkreis Freising kann die Annahme von Abfällen vom Vorliegen schriftlicher Nachweise (Name, Adresse, Unterschrift des Abfallerzeugers) und einer Anmeldung abhängig machen.

§ 7 Abladen, Entsorgung

- (1) Als angefallen zum Lagern im Sinne des Abfallrechts gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der Wertstoffsammeleinrichtung verbracht worden sind.
- (2) Mit der Entsorgung in die bereit gestellten Container und Behälter gehen die Abfälle in das Eigentum des Landkreises Freising über. Dies gilt nicht, soweit Abfälle vom Lagern auf den Wertstoffhöfen ausgeschlossen sind (§ 4 Abs. 1 und 2 AbfWS).
- (3) Die Wertstoffe sind in die jeweils dafür vorgegebenen Container oder Behälter zu sortieren. Für Fragen steht das Betriebspersonal zur Verfügung. Das Abstellen von Gegenständen neben den Sammelbehältern ist untersagt, sofern keine ausdrückliche Einwilligung des Betriebspersonals vorliegt.
- (4) Der Anlieferer hat für einen ordnungsgemäßen und zügigen Entladevorgang zu sorgen. Er hat sperrige Abfälle vor der Anlieferung in zumutbarem Umfang zu zerkleinern und Fremdstoffe zu entfernen.
- (5) Das Abladen außerhalb der Öffnungszeiten sowie auf hierfür nicht zugelassenen Flächen ist nicht gestattet.
- (6) Mitgebrachte Transportbehälter, in denen Abfälle angeliefert wurden, sind wieder mitzunehmen, soweit sie nicht selbst im Wertstoffhof entsorgt werden sollen.
- (7) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind bruchsicher und zerstörungsfrei anzuliefern, damit eine Demontage und spätere Wiederverwertung nicht behindert wird. Nicht angenommen werden Geräte, die aufgrund von Verunreinigungen eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen darstellen.
- (8) Verpackungen und Eimer oder Kanister sind in sauberem und leerem Zustand zu entsorgen und dürfen keine Fremdstoffe enthalten.
- (9) Die Container und Behälter dürfen ausschließlich durch das Betriebspersonal geöffnet und geschlossen werden. Schutzeinrichtungen dürfen weder entfernt noch unwirksam gemacht werden.
- (10) Der Verbrennungsmotor des zur Anlieferung verwendeten Fahrzeugs ist vor dem Entladen abzustellen. Das Fahrzeug sowie Anhänger sind zu sichern.

- (11) Bei der Anlieferung sind Fahrzeuge während des Ausladens so abzustellen, dass der übrige Verkehr nicht mehr als unvermeidbar eingeschränkt wird.
- (12) Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann, insbesondere dass keine Personen gefährdet werden. Soweit erforderlich, hat er sich eines Einweisers zu bedienen.
- (13) Verschmutzungen auf der Wertstoffsammeleinrichtung, die beim Ent- bzw. Beladen durch den Anlieferer entstehen, sind von diesem unverzüglich zu beseitigen.
- (14) Bei der Befüllung der Container und Behälter sind vorhandene Treppen zu nutzen.
- (15) Beim Befahren und Entladen ist unnötiger Lärm zu vermeiden.
- (16) Aufgrund der Verletzungsgefahr ist es verboten, die Container zu betreten oder sich hinein zu lehnen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Betriebspersonals.

§ 8 Zu- und Abfahrt

- (1) Auf dem gesamten Gelände der Wertstoffhöfe gilt die Straßenverkehrsordnung. Handzeichen und mündliche Anweisungen des Betriebspersonals haben Vorrang. Die getroffenen Verkehrsanordnungen sind zu befolgen. Aus- und Einfahrten sind freizuhalten. Das Gelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden.
- (2) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge ist Schrittgeschwindigkeit.
- (3) Beim Befahren und Betreten des Geländes ist auf mögliche Hindernisse und Verschmutzungen des Bodens zu achten.
- (4) Die Abfälle sind auf den Fahrzeugen nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zu verladen und zu befördern. Die Fahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen (Planen, Netze etc.) so zu sichern, dass der Verlust von Abfällen beim Transport und eine Verschmutzung der Wertstoffhöfe sowie der Zufahrtsstraßen ausgeschlossen ist.
- (5) Nach der Entsorgung der Abfälle sind die Wertstoffhöfe auf den dafür vorgesehenen Straßen und Wegen in zulässiger Fahrtrichtung zu verlassen.

§ 9 Haftung

- (1) Das Betreten, Befahren und Benutzen der Wertstoffhöfe und Sammelstellen mit deren Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer und Besucher haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil des Landkreises, die sich aus Zu widerhandlungen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.
- (2) Kinder dürfen die Wertstoffhöfe nicht ohne aufsichtspflichtige Person betreten. Für Kinder haften die Erziehungsberechtigten.
- (3) Für Schäden bei der Anlieferung von Wertstoffen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften der Anlieferer und dessen Auftraggeber gesamtschuldnerisch.
- (4) Der Landkreis haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Anlagen aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.
- (5) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlage entstehen oder durch dritte Personen verursacht werden.
- (6) Der Landkreis haftet nicht für Schäden - insbesondere Fahrzeugschäden -, die bei Anlieferung und Entladung entstehen.

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe werden in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Aus besonderen Anlässen können die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe im Einzelfall kurzfristig geändert werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung und Aushang.
- (3) Die Anlieferung von Wertstoffen ist nur während der Öffnungszeiten zulässig; sie hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abladevorgang innerhalb der Öffnungszeit beendet werden kann.

§ 11 Verbote

Das Aussortieren/Auslesen und Aufsammeln von Abfällen und Wertstoffen (Elektro- und Elektronikschrott, Metallschrott etc.) ist untersagt. Die Entnahme von Gegenständen aus den Sammelcontainern und -behältern, außer von Fehleinwürfen, ist verboten (Art. 6 BayAbfG). Ebenso sind Handel- und Tauschgeschäfte auf dem Gelände der Wertstoffhöfe untersagt. Unbefugten Dritten ist es untersagt, von den Anlieferern Wertstoffe zur Verwertung entgegenzunehmen oder zu verlangen.

§ 12 Verlorene Gegenstände

- (1) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, in den Sammelbehältern nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (2) Fundgegenstände sind von den Besuchern beim Betriebspersonal abzugeben.
- (3) Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 13 Wertstoffinseln

- (1) Die Benutzung der Wertstoffinseln ist für die Anlieferung von Behälterglas (Verkaufsverpackungen), nach den Farben Weiß, Grün und Braun sortiert, zulässig, nicht aber für Flachglas.
- (2) Soweit vorhanden, dienen die Wertstoffinseln auch zur Entsorgung von Altpapier (keine Kartonagen).
- (3) Das Abstellen von Gegenständen neben oder bei den Sammelcontainern ist untersagt.
- (4) Die Benutzung der Wertstoffinseln ist werktags nur in der Zeit von 700 Uhr bis 2000 Uhr zulässig.

§ 14 Problemmüllsammelstellen

- (1) Der Landkreis betreibt mobile Sammelstellen für schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe). Die Standorte, Annahmezeiten und Stoffliste werden vom Landkreis bekannt gegeben.
- (2) Die mobilen Sammelstellen sind nur für die Selbstanlieferung von haushalts-üblichen Mengen schadstoffbelasteter Abfälle (Problemstoffe) zugelassen.
- (3) Die schadstoffbelasteten Abfälle (Problemstoffe) sind mit Verpackung anzuliefern und den Beauftragten des Landkreises zu übergeben. Ein Umfüllen von Abfällen ist nicht möglich. Flüssigkeiten dürfen nur in geschlossenen Behältern abgegeben werden. Es ist verboten, schadstoffbelastete Abfälle an der Sammelstelle vor, während und nach den Annahmezeiten bzw. dem Sammeltermin ohne Anmeldung bei den Beauftragten des Landkreises abzustellen.

§ 15 Benutzungsgebühren, Benutzungsentgelte

Für die Erhebung von Entsorgungsgebühren gilt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freising in der jeweils geltenden Fassung. Bemessungsgrundlage ist das Volumen oder die Stückzahl des Sammelguts. Gebühren sind grundsätzlich unmittelbar in bar zu entrichten und werden vom Betriebspersonal erhoben. Die Anlieferer erhalten Nachweise über die Entrichtung der Gebühren.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten, Betretungsverbot

- (1) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs. 1, Ziff. 1 OWiG ist das Landratsamt Freising.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich Verstöße entgegen § 20 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freising begeht oder gegen Bestimmungen der §§ 3 bis 8, 13 und 14 dieser Betriebs- und Benutzungssatzung verstößt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
- (4) Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung kann ein Betretungsverbot (Hausverbot) befristet oder auf Dauer ausgesprochen werden.

§ 17 Ausnahmen

Der Landkreis kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) in der jeweils geltenden Fassung in Einzelfällen Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freising, den..... 2015

**Josef Hauner
Landrat**

Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses durch die Katholische Kirche

Beschluss-Nr. 108/15

**Frau Annette Lueg wird als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses abberufen.
Frau Bernadette Cußmann wird als Stellvertretung von Frau Annette Lueg im Jugendhilfeausschuss abberufen.**

**Frau Bernadette Cußmann wird als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss bestellt.
Frau Julia Mokry wird zur Stellvertretung von Frau Bernadette Cußmann im Jugendhilfeausschuss bestellt.**

Bericht über die Klinikum Freising GmbH

Beschluss-Nr. 109/15

Der Bericht zum Klinikum Freising GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Haushalt 2015; Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Beschluss-Nr. 110/15

1. Der Kreistag genehmigt den Nachtrag zum Stellenplan.
2. Der Kreistag beschließt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

N A C H T R A G S H A U S H A L T S S A T Z U N G des Landkreises Freising für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Landkreis Freising folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

**Der als Anlage beigelegte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt;
dadurch werden**

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrug des Haushaltplanes

			einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verän- dert
1.	Im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der Erträge der Gesamtbetrag der Aufwendungen und der Saldo (Jahresergebnis)	0 0 0	204.300 -171.000 33.300	-156.305.000 150.892.400 -5.412.600
2.	Im Finanzhaushalt			
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 0 0	-204.300 -59.000 -263.300	151.690.800 -142.216.300 9.474.500
	b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 -17.080.000 17.080.000 -17.080.000	0 0 0 0	6.386.500 -23.270.600 -16.884.100 -33.946.100
	c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	17.343.300 0 15.463.300	0 0 0	21.891.900 -8.109.200 13.782.700
	d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	263.000 263.000	-263.300	6.373.100 6.373.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird 17.020.700 Euro um 17.343.300 Euro erhöht / vermindert von und damit auf 34.364.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 82.045.000 Euro um 8.400.000 Euro erhöht / vermindert und damit auf 90.445.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Freising,
Landkreis Freising

Josef Hauner
Landrat